
Beitragsordnung des RSC Rheinbach 82/04 e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 5.3 der Satzung des RSC Rheinbach 82/04 e.V. nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 5.3 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Der Grundbeitrag beträgt sechs Euro je Monat. Für bestimmte Personengruppen gelten besondere Beitragssätze. Die entsprechenden Jahresbeiträge lauten wie folgt:

Beitragsart	Beitragssatz (EUR/Jahr)
Erwachsene - Einzelbeitrag	72
Schüler, Azubis, Studenten	66
Familienmitgliedschaft (ganze Familie)	120
Familienmitgliedschaft (nur Kinder)	96

3. Der Beitrag ist jeweils zum Beginn eines Geschäftsjahres (jährliche Vorauszahlung) oder zu Beginn der zweiten Jahreshälfte (halbjährliche Zahlungsweise) fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
4. Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Erfolgt auf diese Mahnung weiterhin keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, wird das Mitglied gem. § 6.2.cc der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen.
5. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten, ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 3 Beitragszahlung

1. Beitragszahlungen sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten

RSC Rheinbach 82/04 e.V.

IBAN DE58 3706 9520 0042 0260 18

2. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder erteilen dem Verein hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat.

3. Die Lastschrifteinzüge werden gekennzeichnet durch die Gläubiger-Identifikationsnummer (DE61 RSC 00 00 10 20 475) und die Mandatsreferenznummer (19 82 00 20 04 – xxx), wobei die letzten drei Ziffern der Referenznummer dem Beitragszahler individuell mitgeteilt werden.